

**Haushaltssatzung der Stadt Städtebauliches Sondervermögen
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.000 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	46.100 EUR	132.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-36.100 EUR	-132.200 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-36.100 EUR	-132.200 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-36.100 EUR	-132.200 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	10.000 EUR	0 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	39.000 EUR	24.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-29.000 EUR	-24.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.100 EUR	108.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	81.000 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-73.900 EUR	108.200 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf festgesetzt.	-102.900 EUR	84.200 EUR

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

0 EUR in 2019

0 EUR in 2020

§ 5 Eigenkapital

Nach ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2017)	43.803 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2018) beträgt	43.703 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres (2019)	7.603 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres (2020)	-124.597 EUR

§ 6 weitere Vorschriften

6.1. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

6.1.1 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

6.1.2 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

Sternberg, den 23.04.2019

Taubenheim
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Haushaltssatzung für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Sternberg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird im Internet unter www.stadt-sternberg.de, Ortsrecht am 23.04.2019 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 25.04.2019 bis 06.05.2019 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.